



Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Graz, am 09.01.2023

Die Universität für Musik und darstellende Kunst Graz nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. PA 13452/J betreffend Bestellmodus der Universitätsräte zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

Die Empfehlung des Rechnungshofes aus 2019, wonach die Universität für Musik und darstellende Kunst Graz von den Mitgliedern des Universitätsrats in regelmäßigen Abständen eine schriftliche Erklärung über mögliche Unvereinbarkeiten („Statement of Conflict of Interest“) verlangen soll, um die Verbindlichkeit der Regelung zu erhöhen und mögliche Unvereinbarkeiten transparent zu machen, wurde umgesetzt.

§ 21 (5) UG sieht vor: Die Mitglieder des Universitätsrats dürfen keine Universitätsangehörigen gemäß §§ 125, 132 und 133, keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universität, keine Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Schiedskommission der Universität, keine Mitglieder eines obersten Organs einer anderen Universität und keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des für die Angelegenheiten der Universitäten zuständigen Bundesministeriums sein. Die Mitgliedschaft in mehr als einem Universitätsrat ist unzulässig. Geschäftsbeziehungen zwischen einem Mitglied des Universitätsrats und der Universität bedürfen der Genehmigung durch den Universitätsrat, die nur dann erteilt werden darf, wenn keine Befangenheit vorliegt. Mögliche Interessenkonflikte haben die Mitglieder dem Universitätsrat unverzüglich zu melden. Ein Mitglied eines Universitätsrats darf nicht in einem Weisungs- oder Kontrollverhältnis zu einem anderen Mitglied desselben Universitätsrats stehen.

Die Offenlegung gemäß § 21 (5) UG erfolgte in dieser Universitätsratsperiode im Zuge der 5. Sitzung und bildete in der 13. und 20. Sitzung des Universitätsrats einen eigenen Tagesordnungspunkt.

5. Sitzung des UR, 07.12.2018

13. Sitzung des UR, 21.07.2020

20. Sitzung des UR, 06.05.2022

Die gezeichneten Erklärungen (statement of conflict of interest) liegen vollständig auf.

Sobald sich der Universitätsrat neu konstituiert hat, wird eine weitere Offenlegung gemäß § 21 (5) UG erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Georg Schulz', with a stylized flourish at the end.

Ao. Univ.Prof. Mag. Mag. Dr. Georg Schulz MSc
Rektor

